universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Geschichte der Mädchenbildung in Tirol bis 1914

Exinger, Maria

Innsbruck, 1936

Anhang

urn:nbn:at:at-ubi:2-2566

Anhang.

Anhang I.,zu Seite 41.

Hofdekret vom 29.Mai 1788.

Massregeln nach welchen in Wien ein Pensionat, um Mädchen zu dem Unterrichte weiblicher Jugend zu bilden,unter der Aufsicht der Frau Therese Suzak eingerichtet wurde.

1.) ist diese neue Erziehungsanstalt in das Ursulinenkloster zu verlegen,allwo in den jetzt durch die Abschaffung der Kostgängerinnen,welche die Erziehungsjahre schon überschritten haben leer stehenden Zimmern hiezu Platz vorhanden sein wird.

2.) soll das Pensionat von dem Kloster abgesondert und von der Klausur befreit sein,damit aber gleichwohl daraus in dem Kloster keine Unordnung entstehe,so ist der Eingang von jenem in dieses zu versperren.

3.) sind über die Zurichtung und innere Einrichtung der hiezu erforderlichen Zimmer Ueberschläge zu machen.

4.) sollen die Mädchen für jetzt mit dem zwölften Jahre in das Pensionat eintreten und im Lesen und Schreiben gut unterrichtet sein. Nach Verlauf der ersten fünf oder sechs Jahre dieses Instituts aber,können und müssen auch Mädchen von minderen und zwar siebenten und achten Jahre unentgeltlich oder auch gegen Bezahlung des Kostgeldes insoweit nämlich der Raum es zulässt in dieses Haus aufgenommen werden,damit die dortigen zur künftigen Er-

ziehung des weiblichen Geschlechts bestimmten Zöglinge schon in dem Pensionat Gelegenheit gewinnen sich bei den kleineren Kindern in der praktischen Erziehung Kenntnis beizulegen.

5.) geschieht die Auswahl im Hinblick auf ihre körperlichen und sittlichen Eigenschaften.

6.) ist das erste Jahr als Probejahr zu betrachten.

7.) ist die Zahl anfangs auf zwanzig zu beschränken.

8.) bleiben die Mädchen bis zehn Jahre im Pensionat.

9.) hat der Unterhalt nebst Wohnung in Kost und Kleidung zu bestehen.

10.) obliegt dies der Oberaufseherin.

11.) sind Mädchen,die Stiftungsplätze besitzen,gleich aufzunehmen.

12.) sind Stiftungsplätze nur für solche die geeignet sind.

13.) soll der Unterricht der Absicht ihrer Bildung angemessen sein.

14.) sind die Gegenstände: fortgesetztes Lesen,Schreiben,Religions- und Sittenlehre,in beiden Sprachen kleine Aufsätze und Briefe,Erdbeschreibung,allgemeine Weltgeschichte,vaterländische Geschichte und ein kurzer Begriff von der Naturlehre,feinere Handarbeiten.

15.) ist die Religionslehre dem Katecheten der Normalhauptschule gegen eine jährliche Belohnung von hundert Gulden aufzutragen.

16.) ist für den übrigen Unterricht folgende Anstalt

zu treffen: von zwei anzustellenden Lehrerinnen soll eine die Lehre der deutschen Sprache vom Lesen bis zu den Aufsätzen,die andere das Schönschreiben und Rechnen und Rechtschreiben,

17.) hat die Oberaufseherin aber die französische Sprache,die Erdbeschreibung und die Geschichte zu besorgen.

Damit aber die Zöglinge sich nach und nach durch Ausübung ihres künftigen Berufes bilden,müssen seinerzeit die älteren aus ihnen unter Leitung des Katecheten und der anderen ordentlichen Lehrer zu dem an die jüngeren Mädchen zu erteilenden Unterricht verhalten werden und die letzten drei vier Jahre zu diesem was in der Haushaltung vorkommen kann theoretische und praktisch angeleitet werden.

18.) soll jeder der zwei Lehrer eine Besoldung von 400 Gulden erhalten,

19.)die Oberaufseherin mit Einrechnung der Kost 700 fl.

20.) ist der Oberaufseherin noch eine Unteraufseherin beizugeben,die sie selbst zu wählen hat. Ihre Besoldung beträgt mit Einrechnung der Kost 300 fl.

21.) werden zwei Wärterinnen zur Säuberung der Mädchen und Reinlichkeit im Hause mit einem Lohne von 100 Gulden für jede,wovon 60 Gulden für die Kost gehören,angenommen.

22.) ist für die Schulbücher und Gerät jährlich eine

Summe zu bestimmen.

23.) sind Arzt und Arznei zu berechnen.

Anhang II.,zu Seite 43.

Einladung zu der öffentlichen Prüfung in der k.k.Hauptschule in Bozen 1798.

Vormittags von 8 - 11. Nachmittags von 2 - 4.

In der I.Klasse:

in der unteren Abteilung zehn Stunden.

1.) das Buchstabenkennen,Buchstabieren und Lesen.

2.) der Anfang im Schreiben.

in der oberen Abteilung zwölf Stunden.

1.) das Lesen mit Anwendung der Regeln.

2.) das Schreiben.

3.) das Abändern der Nenn- und Geschlechtswörter.

4.) das Rechnen aus dem Kopfe.

5.) Religionsgespräche.

Schüler von 6 - 7 Jahren.

In der II.Klasse: 22 Stunden.

1.) die Religion gesprächsweise.

2.) die Uebung im Lesen.

a.) Wiederholungsweise durch Nachlesen des Katechismus.

b.) Unterrichtsweise im regelmässigen Lesen.

3.) Schönschreiben.

4.) das Recht- und Diktandoschreiben kleiner Sätze.

5.) Fortsetzung der Abänderungen und das Abwandeln der Zeitwörter.

Schüler von 8 - 10 Jahren.

In der III.Klasse: 27 Stunden.

1.) die Religion in Gesprächen.

a.) nach der Anleitung des Katechismus.

b.) nach der Anleitung der biblischen Geschichte und christlichen Sittenlehre.

c.) nach der Anleitung der Evangelien.

2.) Die Uebung im Lesen.

3.) die deutsche Sprachlehre.

4.) das Schönschreiben nebst der Kanzlei- und Frakturschrift.

5.) das Recht- und Diktandoschreiben.

6.) die schriftlichen Aufsätze.

7.) das Rechnen.

Schüler von 10 - 12 Jahren.

Anhang III.,zu Seite 44.

Hofkanzleidekret vom 10.Februar 1804.

In den Hauptstädten,wo die Geschlechter soviel nur möglich abgesondert in verschiedenen Schulen zu unterrichten sind,haben ausser selbst in den Vorstädten einzuleiten befohlenen Mädchen- Trivial-Schulen auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen. Es soll in den selben eine Frau als erste Lehrerin,dann eine andere Lehrerin und eine Gehilfin bestehen und der Pfarrgeistliche daselbst als Katechet lehren.

Ausser den Gegenständen der Trivial-Schulen muss daselbst die deutsche Sprachlehre auf die Art,wie sie in den 3.Klassen der Hauptschulen für Knaben vorgeschrieben ist gelehrt werden,um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten.

Die nach dem neuen Schulplan erforderlichen Schulbücher für die verschiedenen deutschen Lehranstalten sind:

in den Trivial-Schulen in der ersten Klasse der kleinste Katechismus,das A B C - Täfelchen,ein Namensbüchlein; a.) für Landschulen, b.) Stadtschulen, c.) Mädchenschulen ein kleines Lesebüchlein zur Uebung abermals für die verschiedenen Schulen auf dem Lande,in den Städten und für Mädchenschulen verfasst. Die zweite Klasse dieser Schulen bedarf eines erweiterten Auszuges aus dem Katechismus,eines Lesebuchs wie oben für das A B C abgesondert (zur Abwechslung allenfalls zwei solche),Rechenbuch,Vorschriften.

In den Hauptschulen werden in den zwei unteren Klassen die obigen Bücher für die Stadtschulen erfordert,dann in der dritten Klasse der grosse Katechismus,ein Lese- und Rechenbuch,deutsche Sprachlehre blos nach den obigen Grundsätzen bearbeitet; in der vierten Klasse der Katechismus,ein erweitertes Rechenbuch,Geometrie und Stereometrie,Erdbeschreibung der Oesterreichischen Monarchie, die obige deutsche Sprachlehre und Vorschriften zum Schönschreiben.

Anhang IV.,zu Seite 45.

Gubernialakt 5 Nr.729.

Wie die Sonn- und Feiertagsschulen eingerichtet werden sollen.

Zufolge des 15.§ der österreichischen allgemeinen Schulordnung vom Jahre 1774 waren die Sonn- und Feiertagsschulen in den Städten und auf dem Lande vorgeschrieben.

Die Ursulinerinnen gaben alle Sonn- und Feiertage Unterricht für Mädchen. Im verflossenen Schuljahr besuchten 48 freiwillige Schülerinnen diese Lehranstalt.

Der Entwurf:

4 höhere und 4 niedere Klassen.

Letztere:

1.) Religions- und Sittenlehre.
2.) Lesen.
3.) Schönschreiben und Diktandoschreiben.
4.) Schriftliche Aufsätze.
5.) Rechnen im Kopfe und an der Tafel.
6.) Gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturlehre, Naturgeschichte,Geographie,Technologie und der deutschen Geschichte.
7.) Zeichnen.

die 4 höheren Klassen:

1.) Kalligraphie,Orthographie,Sprachlehre,Rechenkunst und gemeinnützige Vernunftkenntnisse.

2.) Naturlehre und Naturgeschichte.

3.) Geometrie und Mechanik.

4.) Technische Chemie.

5.) Mythologie und Geschmakslehre.

6.) Zeichnen.

Bei den Ursulinen in den vier niederen Klassen wird gelehrt:

1.) Religions- und Sittenlehre.

2.) Lesen.

3.) Schön-, Recht- und Diktandoschreiben.

4.) Rechnen im Kopfe und an der Tafel.

5.) Gemeinnützige Kenntnisse.

6.) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Lehrbücher:

Lesebuch für Mädchen: Der goldene Spiegel.

In der ersten Klasse das gewöhnliche Lehr- und Lesebuch der Elementarklasse für solche Mädchen,die noch nicht lesen können.

In der zweiten Klasse der II.Teil des Mädchenfreundes von Bacher.

In der dritten Klasse der goldene Spiegel für Mädchen.

In der vierten Klasse mag die Lehrerin mit Einverständnis der Direktorin ein beliebiges Buch wählen,zum Beispiel das Wiener Putzmädchen,das Grazer Kochbuch und anderes.

In den vier höheren Klassen:

1.) Moral.

2.) Unterricht in der Orthographie und deutschen Sprache.

3.) Unterricht in der Geographie und Geschichte.

4.) Unterricht in der praktischen Vernunftlehre.

5.) Unterricht in der Anleitung zu einem guten Geschmack in Briefen.

6.) Unterricht in der Mythologie und der Kenntnis einiger deutscher Klassiker.

7.) Unterricht in den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung überhaupt und physischen und geistigen Erziehung der Kinder vom ersten bis sechsten Jahr.

Momentan aber lehrt man nur:

Lesen,Schreiben,Rechnen,Zeichnen,Singer,Klavierspielen,französische Sprache in Roman-Lesen ohne Wahl.

Da das aber die Nonnen nicht können,sollen es die Professoren der Mittelschulen in Gegenwart der Nonnen vortragen.

Anhang V.,zu Seite 48.

Gubernialakt 5/40.

Die für die Elementar-Schüler erforderlichen Lehrbücher.

1.) Lehr-und Lesebuch für die ersten Anfänger,zwei Abteilungen.

2.) Buchstaben- und Namensbüchlein zur Beförderung der einfachsten und kürzesten Lehrart durch Uebung und Wiederholung.

3.) Erster Unterricht von Gott für die lieben Kleinen; ein Lehr- und Lesebüchlein.

4.) Katechismus christkatholischen Glaubens und Sittenlehren.

5.) Biblische Geschichte für Kinder zum planmässigen Unterrichte in sämtlichen deutschen Schulen Bayerns.

6.) Der deutsche Kinderfreund; ein Lesebuch für Volksschulen.

7.) Die Evangelien.

8.) Kurze Anleitung zur Rechenkunst für die Schulen Bayerns.

9.) Wismayr's kleine deutsche Sprachlehre.

10.) Anleitung zur deutschen schriftlichen Aufsätzen, welche im bürgerlichen Leben allgemein und häufig vorkommen,ein Buch zum eigenen Behufe sowohl für Lehrer als Schüler in unseren Bürger- und Landschulen.

Anhang VI.,zu Seite 48.

Gubernialakt 5/40.

Verzeichnis des notwendigen Lehr-Apparates und einiger Bücher für die Lehrer der hiesigen Musterschule und die Schul-Präparanden.

Ein Setzkasten zum Unterrichte im Lesen nach der Lautmethode. Eine schwarze Schultafel zum Schönschreiben.

In der Präparandenklasse:

Zwölf Exemplare von dem k.k.Lehrplan für die deutschen Elementarschulen.

Von jedem der im Plane § 15 angeführten Bücher sechs Exemplare:

1.) Lehr- und Lesebuch für die ersten Anfänger II Abteilungen.

2.) Anweisung für Lehrer über den Gebrauch des Lehr- und Lesebuchs der A B C Schüler zwei Abteilungen.

3.) Christkatholischer Katechismus von Chr. Schmid.

4.) Die heiligen Evangelien und Episteln oder Lektionen von allen Sonn- und Festtagen des Jahres.

5.) Ueber die Methode des Religionsunterrichtes in den deutschen Elementarschulen.

6.) Biblische Geschichte für Kinder zum planmässigen Unterrichte in sämtlichen deutschen Schulen,zwei Teile,altes und neues Testament. Ersteres besteht aus zwei,letzteres aus drei Bändchen.

7.) Elementar-Lehrbuch für die erste Klasse der deutschen Stadt- und Landschulen,die Lehrbücher für die zweite und dritte Klasse und die dazu gehörigen nötigen Lesebücher und das allgemeine Methodenbuch für Lehrer.

8.) Entwurf eines Unterrichtes für die Landjugend in der Feld- und Hauswirtschaft,Naturgeschichte und Technologie,um sie zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger und Bauern gehörig zu bilden.

9.) Der Kinderfreund,ein Lesebuch zum Gebrauch in den Landschulen.

10.) Kurze Anleitung für die Rechenkunst in den Schulen Bayerns 1804.

11.) Gemeinnützige Sätze zu den Vorschriften für Stadt- und Landschulen in Bayern.

12.) Anleitung zu deutschen schriftlichen Aufsätzen, welche im bürgerlichen Leben allgemein und häufig vorkommen.

Stundenplan für Mädchenschulen in der Hauptstadt zum Unterricht für bessere Kinder.

I. Klasse:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag:					
Religionslehre Schreiben	Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus. Rechnen	½ Stunde Ausfragen des Katechismus von gestern. ½ Stunde Lesen und Schreiben	Ferial-Tag	Religionslehre Schreiben	Wiederholung der Religionslehre und Lernen vom Lesen des Katechismus. Rechnen.
Nachmittag:					
½ Stunde Ausfragen des Katechismus vom Samstag. ½ Stunde Lesen	Lesen, Durchgehen des Gelesenen mit auswendig Buchstabieren zur Vorübung im Rechtschreiben	Lesen Rechnen		Lesen Rechnen	Lesen Rechnen

II. Klasse:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag					
Religions-lehre Sprachlehre	Wiederholung der Religions-lehre mit Le-sen des Kate-chismus	Religions-lehre Sprachlehre	Ferial-Tag	Wiederholung der Religions-lehre mit Le-sen des Kate-chismus Schreiben	
Handarbeiten und dabei auswendig Rechnen	Uebung im Lesen	auswendig Rechnen		Handarbeiten und dabei Uebung im Lesen	auswendig Rechnen
Nachmittag					
Dictando - Schreiben	Rechnen eigent licher Unter-richt	½ Stunde aus-fragen des ge-stern gelese-nen Katechis-mus. ½ Stunde		Rechnen eigent licher Unter-richt	½ Stunde aus-fragen des ge-stern gelese-nen Katechis-mus. ½ Stunde
Handarbeiten Uebung im Lesen	Wiederholung der Sprachleh-re.	Dictando-Schreiben		Handarbeiten Uebung im Le-sen	Schreiben

Fremde Sprachen, Französisch in einer eigenen dritten Stunde fünfmal in der Woche am Nachmittag.

Die k. Schul-Distrikts-Inspektion zu Innsbruck erstattet Bericht über die nach dem Schlusse des II.Semesters in der hiesigen Mädchen-Schule gehaltene öffentl.Prüfung.

Elementar I.Klasse:

8 - 9	9 - 10	1/2 2 - 2	2 - 3	3 - 4
das Schönschreiben, am Dienstag Katechismus	das Lesen des Katechismus mit den Verstandes- und Gedächtnisübungen	weibliche Handarbeiten	das Ziffernschreiben an der Tafel und Kopfrechnen	Leseübungen aus dem Lehrbuche mit Verstandesübungen.

Elementar II.Klasse:

8 - 9	9 - 10	1/2 2 - 3	3 - 1/2 4	3/4 4 - 4
das Lesen des Katechismus, Verstandes- und Gedächtnisübungen	das Schönschreiben,am Dienstag Katechismus	das Lesen aus dem Mädchenfreund, das Rechnen	Schreiben an der Tafel	Handarbeiten

Töchterschule:

8 - 9	9 - 10	10 - 11	1/2 2 - 3	3 - 4
weibliche Handarbeiten	Verstandes- und Gedächtnisübungen, Nachlesung des Katechismus, am Freitag Katechismus	die französische Sprache	das Schön-, Recht und Diktandoschreiben, schriftliche Aufsätze u. das Rechnen abwechselnd	das Lesen aus dem Lehr- und Lesebuche, die gemeinnützigen Gegenstände, die Geschichte und Mythologie abwechselnd.

Feiertagsschule:

2 - 4 Schulstunden

I. Klasse: die Gegenstände wie in den ersten Elementar-Klassen,

II. Klasse: die Gegenstände wie in den zweiten Elementar-Klassen,

Real-Klasse: die Gegenstände wie in der Töchterschule.

Der Katechet lehrt eine Stunde in der zweiten und eine Stunde in der Real-Klasse die Religionslehre.

Anhang IX.,zu Seite 54.

Bayerisches Repertorium 1808.

Mädchenschule der englischen Fräulein in Meran.

I.Elementar-Klasse.

1.) Die katholischen Lehrstunden können wenn es die Lokalumstände erfordern auf eine andere Zeit verlegt werden.

2.) Die Schülerinnen,welche das Lehr- und Lesebuch für die ersten Anfänger schon fertig lesen und aus Bachers Mädchenfreund im Lesen üben.

II.Klasse.

Eben das gilt von den katholischen Stunden in der zweiten Klasse.

III.Klasse.

1.) In Hinsicht auf Religionsstunden ist eben das zu beobachten,was bei der ersten und zweiten Klasse gesagt wurde.

2.) Zu dem Unterrichte in der französischen Sprache, welche bisher bloss in der adeligen Schule erteilt wurde, werden alle Schülerinnen zugelassen,welche dazu Lust haben und welchen die Kenntnis dieser Sprache für ihre künftige Bestimmung nützlich sein kann. Die übrigen Schülerinnen der dritten Klasse,welche diesem Sprachunterricht nicht beiwohnen,haben dafür eine zweite Arbeitsstunde.

Anhang X.,zu Seite 55.

Bayerisches Repertorium 1810.

Verfügung wegen der Mädchenschulen in Brixen.

Belangend die adelige Schule bei den englischen Fräulein soll diese ein für allemal aufhören und nach der Absicht des ehemaligen königl.General-Kommissariates am Eisack mit der gewöhnlichen Mädchenschule vereinigt werden. Die besondere Aufsicht über diese Schule sowohl als über die adelige Pensionsanstalt ist der schon früher aufgestellten Sr.Ignatia zu übertragen.

Die zwei Abteilungen in jeder der beiden ersten Klassen folglich zusammen vier Abteilungen soll in der Regel ebenso-viel jahrlang besucht werden.

Unter elf Jahren ist keinem Mädchen der Uebergang in die dritte Klasse zu gestatten. Will eine Schülerin diese Klasse,welche füglicher den Namen einer Töchterschule führe nicht besuchen,so wird ihr der Austritt aus der zweiten Abteilung der zweiten Klasse erst nach vollendetem zwölften Jahr erlaubt.

Auf die lateinische Schrift ist in der zweiten Klasse nicht sehr zu dringen. Eben dieses gilt auch von der Naturgeschichtslehre und Naturgeschichte,welche nur gelegentlich zu behandeln sind. In der dritten Klasse werden hiegegen die Lehrerinnen im Bezug auf diese Gegenstände nähere Anleitung aus Bachers Mädchenfreund schöpfen können.

Für diejenigen,welche die fremden Sprachen in der dritten Klasse nicht erlernen,ist der Unterricht in den weiblichen Arbeiten oder andere nützliche Beschäftigung so zu verteilen,dass nicht zwei Lehrstunden unmittelbar aufeinander fallen.

Ueber die Stundenverteilung in der Elementar-Schule der Schulschwestern in Brixen.

I. Klasse:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag:					
Religions-übung Lesen	Lesen Katechet	Religions-übung Lesen	Ferial- Tag	Lesen Rechnen	Lesen Verstandes-übung.
Nachmittag:					
Schreiben Rechnen Handarbeit	Handarbeit	Rechnen Schreiben Handarbeit		Katechet Schreiben Handarbeit	Schreiben Lesen Handarbeit

II. Klasse:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag:					
Recht- und Diktando-schreiben Leseübung	Katechet Rechnen	Leseübung Verstandes-übung	Ferial- Tag	Religions-übung Leseübung	Religions-übung Erdbeschrei-bung
Nachmittag:					
Rechnen Schönschreiben Handarbeiten	Handarbeiten	Katechet Schönschreiben Handarbeiten		Schönschreiben Naturlehre Handarbeiten	Leseübung Rechnen Handarbeiten

Stundenplan der Elementar-Schule der englischen Fräulein in Brixen.

I. Klasse:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag:					
Religions-übung Lesen	Lesen Verstandes-übung	Lesen Katechet	Ferial- Tag	Religions-übung Lesen	Lesen Katechet
Nachmittag:					
Schreiben Rechnen Handarbeiten	Handarbeiten	Rechnen Schreiben Handarbeiten		Rechnen Schreiben Handarbeiten	Schreiben Lesen Handarbeiten

II. Klasse:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag:					
Religions-übung Recht- u. Diktandoschreiben	Rechnen Naturgeschicht	Katechet Leseübung	Ferial- Tag	Religions-übung Erdbeschreibung	Katechet Recht- u. Diktandoschreiben
Nachmittag:					
Leseübung Schönschreiben Handarbeiten	Handarbeiten	Schönschreiben Verstandes-übung Handarbeiten		Schönschreiben Rechnen Handarbeiten	Leseübung Rechenkunst Handarbeiten

Stundenplan der adeligen Fräulein Elementarschule bei den englischen Fräulein in Brixen.

I. Klasse

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag:					
Lesen Schreiben	Lesen Religions- übung	Lesen Schreiben	Ferial- Tag.	Religions- übung Lesen	Lesen Schreiben
Nachmittag:					
Rechnen Handarbeiten Katechet	Handarbeiten	Rechnen Katechet Handarbeiten		Rechnen Schreiben Handarbeiten	Lesen Katechet Handarbeiten

II. Klasse:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag:					
Leseübung Schönschreiben	Rechtschreiben Religions-übung	Leseübung Schön- und Rechtschreiben	Ferial-Tag	Religions-übung Leseübung	Leseübung Erdbeschreibung
Nachmittag:					
Rechnen Handarbeiten Katechet	Handarbeiten Französisch und Italienisch	Verstandes-übung Katechet Handarbeiten		Rechtschreiben Naturlehre Handarbeiten	Rechnen Katechet Handarbeiten

Anhang XII.,zu Seite 61.

Bayerisches Repertorium 1812.

Die Arbeitsschule bei den englischen Fräulein zu Brixen.

Der vorgelegte Entwurf zur Errichtung einer Industrie-Schule am englischen Institut zu Brixen wird hiemit genehmigt und sind die Vorkehrungen zur Eröffnung derselben ohne Verzug zu treffen.

./.

wenden!

Entwurf zu einer Industrieschule:

Arbeitsschule	Sprachschule	Zeichenschule	Kalligraphie
Sonntag:	9 - 10 Italienisch		2 - 4 Schönschreiben
Montag: 9-10, ½ 3-4 Nähen, Spinnen, Stricken, Stikken, Glätten.			
Dienstag: 9-10, ½ 3-4 Nähen, Spinnen, Stricken, Stikken, Glätten		1 - 2 Zeichnen	
Mittwoch:	1 - 2 Italienisch 2 - 3 Französisch		
Donnerstag: 9-10, ½ 3-4 Nähen, Spinnen, Stricken, Stikken, Glätten.		1 - 2 Zeichnen	
Freitag: 9-10, ½ 3-4 Nähen, Spinnen, Stricken, Stikken, Glätten.			
Sonnabend:	1 - 2 Italienisch 2 - 3 Französisch		

Anhang XIII.,zu Seite 69.

Bayerisches Repertorium 1813.

Anstellung einer Lehrerin in der Mädchenklasse zu Nassereith.

Sie hat dazu eine Prüfung abzulegen im königl.Seminar und zwar die für einen Schuldienst-Präparanden,die Finalprüfung.

Geprüft wird:

1.) Religionslehre,Religions-Geschichte.

2.) Lesen: a.) in technischer Rücksicht,
b.) in logischer "
c.) in ästhetischer " .

3.) Schreiben: a.) kalligraphisch,
b.) orthographisch,
c.) grammatikalisch.

4.) Aus der Kunst des Gedankenausdruckes.

5.) Aüs dem Rechnen: a.) mündlich,
b.) schriftlich.

6.) Geometrie.

7.) Zeichnen.

8.) Allgemeine,wissenswürdige,gemeinnützige Kenntnisse.
a.) Geographie, b.) Geschichte, c.) Naturlehre,
d.) Naturgeschichte,Technologie.

9.) Aus den landwirtschaftlichen Kenntnissen:
a.) Gartenkunde, b.) Obstkultur, c.) Bienenzucht.

10.) Singen,

11.) Orgelspielen.

12.) Aus den Grundsätzen der Erziehung und Schulzucht und Methodik.

13.) Kenntnis der Schulverordnung.

14.) Mündliches Vortragen.

15.) Aus dem sittlichen Betragen.

Um definitiv zu werden hat sie die Hauptprüfung am hiesigen Lehrerseminar abzulegen.

Gegenstände:

1.) Das Christentum.

2.) Das Lesen: a.) technisch,
b.) logisch,
c.) ästhetisch.

3.) Das Schreiben: a.) kalligraphisch,
b.) orthographisch,
c.) grammatikalisch.

4.) Das Rechnen: a.) im Kopfe,
b.) mit Ziffern.

5.) Grundsätze der Methodik und Schuldisziplin.

6.) Industrie-Arbeiten: a.) Stricken,
b.) Nähen.

Anhang XIV.,zu Seite 72.

Bayerisches Repertorium 1808.

Bücher an der Mädchen-Schule der englischen Fräulein in Meran.

Vorbereitungs-Klasse:

1.) Lehr- und Lesebuch für die ersten Anfänger 2.Abtlg.

I. Klasse:

1.) Kleiner Katechismus von Jais,
2.) Der Mädchen-Freund von Lacher,I.Teil.

II. Klasse:

1.) Der Katechismus von Jais,
2.) Sulzers Vorübung zur Erweckung der Aufmerksamkeit und des Nachdenkens. 1.B. Als Surogat des noch nicht im Drucke erschienenen Elementarlehrbuches.

III. Klasse:

1.) Der grössere Katechismus von Jais,
2.) Sulzers Vorübungen. 2.B.
3.) Meidingers kleine französische Sprachlehre und magazin des enfants für jene,welche diese Sprache lernen wollen.

In der Töchterschule:

1.) Sulzers Vorübungen 3.B.

2.) Christ-katholischer Unterricht von Mutschelle,

3.) Die kleine deutsche Sprachlehre von Wissmayr,

4.) Unterricht in der französischen Sprache.

5.) Magazin des adolescentes.

6.) Fabris Geographie.

7.) Galletti Elementarbuch für den ersten Unterricht in der Geschichtskunde.

Anhang XV.,zu Seite 72.

Bayerisches Repertorium 1808.

Verzeichnis der Lehrbücher,deren sich die ungeprüften Lehrer-Gehilfen zur Vorbereitung auf die pädagogische Prüfung an einer Hauptschule zu bedienen haben:

1.) Königl.bayerischer Lehrplan für die Elementar-Schulen,
2.) Praktisches Handbuch für Schullehrer in Bayern,
3.) Anweisung für Lehrer über den Gebrauch des Lehr- und Lesebuches der A B C Schüler,
4.) Wissmayrs kleine Sprachlehre,
5.) Deutsche Sprachübungen von Gaheis,
6.) Kurze Anleitung zur Rechenkunst für die deutschen Schulen in Bayern,
7.) Erster Unterricht vom Menschen und den vornehmsten auf ihn sich beziehenden Dingen,ein Lehrbuch für niedere Stadt- und Landschulen,
8.) Der Kinderfreund,ein Lesebuch zum Gebrauche in Landschulen,für Bayern bearbeitet.

Anhang XVI.,zu Seite 73.

Gubernialakt Nr.165 ex 1820.

Schulbücher in Normal- und Hauptschulen:

I.Klasse,untere Abteilung: 1.) das A B C Täfelchen,
2.) das Namensbüchlein für Stadtschulen,
3.) die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben.

I.Klasse,obere Abteilung; 1.) der kleine Katechismus,
2.) das Namensbüchlein (zur Uebung in verschiedenen Druckarten),
3.) die kleinen Erzählungen für Stadtschulen,
4.) die deutsche Sprachlehre,
5.) die gestochenen Vorschriften.

II.Klasse: 1.) das grosse Lesebuch,
2.) II.Teil des Lesebuches für Städte,
3.) die deutsche Sprachlehre,
4.) das Sittenbüchlein für die Jugend in den Städten,
5.) die gestochenen Vorschriften,
6.) Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen,
7.) die Anleitung im Schönschreiben I.Teil.

III.Klasse: 1.) das grosse Lesebuch,
2.) II.Teil des Lesebuches für Stadtschulen,
3.) die deutsche Sprachlehre,
4.) die biblische Geschichte und christliche Sittenlehre,
5.) die Evangelien,
6.) die gestochenen Vorschriften,
7.) die Vorbereitung zum Lateinlesen,

Zur Wiederholung: Anleitung zur Rechenkunst, zu schriftlichen Aufsätzen und die zum Schönschreiben.

IV.Klasse: 1.) Grosses Lesebuch I.Teil,
2.) Handbuch zum Katechismus oder grossen Lesebuch,
3.) die Messkunst,
4.) die Baukunst,
5.) die Rechenkunst II.Teil,
6.) Erdbeschreibung des österr.Kaiserstaates I.Teil,
7.) die deutsche Sprachlehre,
8.) Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen,
9.) die gestochenen Vorschriften samt Anleitung zum Schönschreiben.

Im zweiten Jahrgang nebst diesen 1.) die Mechanik,
2.) die Erdbeschreibung II. Teil,
3.) die Naturgeschichte,
4.) die Naturlehre.

Anhang XVII., zu Seite 81.

Katalog der Hauptschule in Schwaz.

Schuljahr 1854/55.

III. Klasse	mit	48	Schülerinnen	
II. "	"	67	"	
I. "	"	63	"	
Vorbereitungsklasse	"	65	"	
Sonntagsschule	"	75	"	1.Abteilung
" "	"	84	"	2. "
Industrie-Klasse	"	69	"	

Schuljahr 1855/56.

IV. Klasse	mit	48	Schülerinnen	
III. "	"	57	"	
II. "	"	59	"	
I. "	"	56	"	
Sonntagsschule	"	59	"	1.Abteilung
" "	"	38	"	2.Abteilung
" "	"	38	"	3. "
Industrie-Schule	"	63	"	

Anhang XVIII.,zu Seite 92.

Statthalterei-Akt Nr. 2755 ex 1852.

Instruktionen für Präparandinnen.

Zur vollständigen Erledigung der Frage betreffs die Bildung und Befähigung weiblicher Lehrindividuen wird der Landesschulbehörde die Abschrift einer mit Allerhöchster Entschliessung vom 7.November 1840 genehmigten Instruktion im Anschlusse übermittelt,welche für den pädagogischen Lehrkurs bei den Ursulinen in Wien zur Richtschnur vorgezeichnet wurde und auch bei den gleichartigen Anstalten in Tirol in Anwendung zu nehmen ist. Das Ministerium für Kultus und Unterricht findet bloss in Hinsicht auf die gesteigerten Anforderungen der Zeit und auf die teilweise, verbesserte Lehrmethode nachstehende Ergänzung beizufügen.

Zu Punkt 5 bis 6: Der pädagogische Lehrkurs der Lehrkandidatinnen hat in der Regel ein volles Schuljahr zu dauern; diejenigen welche bei der Jahresprüfung nicht bestehen,jedoch begründete Hoffnung geben,dass sie das Fehlende nachholen werden,sind zur Wiederholung des Lehrkurses (: P. 27:) anzuweisen. Was die Zeit zur Wiederholung der Schulgegenstände (: § 5 :) betrifft lässt sich solche nicht nach Tagen bestimmen,sie hängt von dem Masse der mitgebrachten Vorkenntnisse und der Fassungskraft der Zöglinge ab und muss nach den wahrgenommenen Bedürfnissen bald kürzer,bald länger dauern; jedoch hat der § 5 ihr in

der Art zur Richtschnur zu dienen,dass vorläufig der vierte Teil der dem Lehrkurse gewidmeten Zeit vornehmlich der Wiederholung,Auffassung und der Uebung der Schulgegenstände zu widmen ist. Wobei es sich von selbst versteht,dass man auch im weiteren Verlaufe des Kurses,z.B.beim Unterrichte im methodischen Verfahren,bei den praktischen Uebungen u.s.w.auf die vollständige und gründliche Auffassung derselben hinzuwirken hat.

2.) sind die Kandidatinnen mit den vorgeschriebenen und insbesondere mit den neu eingeführten Schulbüchern bekannt zu machen und zu zweckmässigem Gebrauche derselben sorgfältig anzuleiten (: § 11 :).

3.) ist ihnen beim Vortrage der speziellen Methodik (: § 13 :) ein richtiger Begriff vom Anschauungsunterrichte beizubringen und ihnen zu zeigen wie jeder Gegenstand auf eine anschauliche und leicht fassliche Weise zur Förderung jugendlicher Bildung behandelt werden könne.

4.) Um den Zöglingen das Nützlichste und Brauchbarste aus der Geographie,Naturgeschichte und Naturlehre beizubringen ist es nötig diesen Gegenständen eigene Stunden durch die ganze Dauer des Lehrkurses zu widmen oder eigene Lehrerinnen zu halten. Die vorgeschriebenen Lehrbücher bieten genug Stoff und Anhaltspunkte an,um dasjenige mitzuteilen oder zu besprechen (: § 18 :) was aus den gesamten Gegenständen den Kandidatinnen zu wissen nötig ist.

Was eine oder die andere in ihrer künftigen Berufstellung noch Überdies brauchen dürfte,muss durch Privat-

fleiss erlernt werden.

5.) Damit die Kandidatinnen von dem Beiwohnen beim Unterrichte in den einzelnen Schulklassen (: § 22 :) einen wahren Nutzen haben,sollen sie gehalten werden Notizen oder Tagebücher anzulegen,in welche sie dasjenige kurz einzeichnen,was sie in den einzelnen Lehrstunden,denen sie beiwohnten beobachtet und gelernt haben.

6.) Das im (:P.24 :) für die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände festgesetzte Zeitverhältnis ist mit Rücksicht auf die obwaltenden Bedürfnisse der pädagogischen Kurse in der Art zu benützen,dass jedem Gegenstand die erforderliche Zeit zugewiesen werde. Hiebei ist darauf zu sehen,dass verwandte Gegenstände verbunden und jene welche mit keinen Stunden bedacht sind in den Lehrplan aufgenommen werden.

7.) Die Zöglinge des pädagogischen Lehrkurses erhalten in der Regel ein Zeugnis als Unterlehrer. Zur Erlangung eines Zeugnisses als Lehrer haben sie sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Zur Abhaltung dieser Prüfung hat die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit den Ordinariaten einige Institute,in welchen der Unterricht für Präparandiñen erteilt wird,zu bestimmen.

Es soll alljährlich ein geeigneter Tag zur Abhaltung dieser Prüfung von den Ordinariaten bestimmt und wenigstens vier Wochen voraus zur erforderlichen Anmeldung angezeigt werden.

Jene Unterlehrerin,welche diese Prüfung zu bestehen gedenkt,hat sich bei der Schul-Distriktsaufsicht entweder mündlich oder schriftlich zu melden und nachstehende Zeugnisse beizubringen: den Taufschein,das Zeugnis über ein sittliches Wohlverhalten und über eine wenigstens einjährige Dienstleistung an einer öffentlichen Schule und das pädagogische Zeugnis als Unterlehrerin.

Zur Prüfung wird ein Tag hinreichen,wenn die Zahl der zu prüfenden Kandidatinnen nicht gross ist.

Aus der Religion prüft der Katechet und aus den übrigen Gegenständen die Präparandenlehrerinnen.

Die Prüfung hat im Beisein des Schulen-Oberaufsehers oder eines vom fürstbischöflichen Ordinariate bestellten Vertreters stattzufinden,dem es zusteht Fragen und Aufgaben anzugeben.

Kandidatinnen,welche ein Lehrbefähigungszeugnis für Stadtschulen begehren,haben darzutun,dass sie eine grössere Fertigkeit im Sprachfache und nebstbei einige nützliche Kenntnisse aus der Geographie,Naturgeschichte und Naturlehre besitzen.

Das Ergebnis der Prüfung ist mit Vorlage der schriftlichen Arbeiten an das betreffende Konsistorium zu berichten,welches die Lehrerzeugnisse bei gut bestandener Prüfung ausstellt,dieselben jedoch vor der Zustellung zur Mitfertigung eines Volksschulinspektors an die Landesschulbehörde einsendet.

Ausser den ordentlich bestimmten Tagen kann die Leh-

rerprüfung nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen mit Bewilligung der Landesschulbehörde vorgenommen werden.

8.) Ordensnovizinnen oder Professen,welche das Lehrerzeugnis erhalten sollen,werden unter Vorlage der gedachten Ausweise mit Ausnahme des Sittenzeugnisses durch die Ordensvorstehung angemeldet.

Sind sie in einem Institute,welches selbst Präparandinnen-Unterricht erteilt oder wollen sie sich in ein solches begeben,so wird die Prüfung mit ihnen daselbst,wie mit den Laienpersonen abgehalten,jedoch abgesondert von diesen. Befinden sie sich aber in einem Institute,welches den Präparandinnen-Unterricht nicht erteilt und welches sie nicht wohl verlassen können,so wird die Prüfung in ihrem Ordenshause von den hiezu bestimmten fürstbischöflichen Kommissär und einem mit Genehmigung der Landesschulbehörde gewählten tauglichen Lehrindividuum in der oben bezeichneten Weise abgehalten.

9.) Da die Landesschulbehörde den Lehrerbildungsanstalten eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden,und insbesondere für die Heranbildung christlich gesinnter und praktisch tüchtiger Lehrindividuen zu sorgen hat,so sind die Prüfungstage der Präparandinnen sowohl als auch der Bewerberinnen um das Lehrerzeugnis wenn mehrere zu prüfen sind derselben anzuzeigen,damit der Volksschulinspektor,wenn es seine Geschäfte erlauben,diesen Prüfungen beiwohnen und alles dasjenige was zur Förderung eines

wahrhaft erspriesslichen Volksschulunterrichtes als zweckdienlich erscheint,veranlassen kann.

Anlangend die Heranbildung einer zureichenden Anzahl von Lehrerinnen kann keine weitere Abkürzung der für die pädagogischen Kurse in Tirol festgesetzten Zeit zugestanden werden. Auch ist der Mangel an Präparandinnen noch keineswegs so gross,dass man schon genötigt sein sollte,ganz ungenügende Präparandinnenkurse einzuführen und das hochwichtige Geschäft der Jugendbildung Menschen anzuvertrauen,die weder mit den Gegenständen des Volksschulunterrichtes noch mit den einfachsten Regeln der Methodik noch mit den Verhältnissen und Pflichten eines Lehrers und mit der Handhabung einer erspriesslichen Schuldisziplin bekannt sind.

Wenn zur Bildung von Landesschullehrern in Deutschtirol ein volles Schuljahr zeitweilig festgesetzt wurde,so werden die Leiter und Lehrer der pädagogischen Lehrkurse alle Mühe anzuwenden haben,um den Präparanden nur das erste und notwendigste für ihren Lehrberuf beizubringen und dies umsomehr,als diesegewöhnlich sehr unvorbereitet in den Lehrkurs eintreten.

Anhang XIX.,zu Seite 100.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23.März 1897,Z.7155[+], betreffend die Zulassung von Frauen als ordentliche oder ausserordentliche Höherinnen an den philosophischen Facultäten der k.k.Universitäten.

§ 1.

Frauen können als ordentliche Höherinnen an den philosophischen Facultäten der Universitäten gegen Erfüllung nachstehender Bedingungen zugelassen werden:

§ 2.

Die Candidatin hat behufs Zulassung zur Inscription nachzuweisen:

a.) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b.) das zurückgelegte 18.Lebensjahr oder dessen Vollendung in dem Kalenderjahre,in welchem die Inscription angesucht wird;

c.) die erfolgreiche Ablegung der in der Ministerial-Verordnung vom 9.März 1896,Z.1966[++],näher bezeichneten Prüfung (Reifeprüfung) an einem inländischen oder einem vom Minister für Cultus und Unterricht als gleichwertig erkannten ausländischen Staats-Gymnasium.

[+] Enthalten in dem den 1.April 1897 ausgegebenen XXVIII. Stücke des R.-G.-Bl.unter Nr.84.

[++] Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1896,Nr.18, Seite 126.

§ 3.

Ueber die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Frauen als ordentliche Höherinnen entscheidet der Decan der philosophischen Facultät.

Im Falle der Nichtzulassung zur Inscription steht der Aufnahmswerberin der Recurs an den Minister für Cultus und Unterricht offen.

§ 4.

Die geltenden Vorschriften über die Inscription und Immatriculation, Frequenz von Vorlesungen und Befreiung vom Collegiengelde, sowie die geltenden Disziplinar-Vorschriften haben auch hinsichtlich der Frauen als ordentliche Universitätshöherinnen sinngemäss Anwendung zu finden.

§ 5.

Verlässt eine ordentliche Höherin der philosophischen Facultät die Universität, entweder weil sie ihre Studien beendet hat oder sich an eine andere Universität begeben will, so ist ihr vom Decan ein Abgangszeugnis auszufertigen.

Ohne ein solches Universitäts-(Abgangs-)Zeugnis darf dieselbe an einer anderen Universität nicht aufgenommen werden.

§ 6.

Hinsichtlich der Zulassung von ordentlichen Höherinnen zu den philosophischen Rigorosen haben die Bestimmungen der philosophischen Rigorosen-Ordnung vom 15. April

1872[+], beziehungsweise der Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1888[++] zur Anwendung zu kommen.

§ 7.

Frauen, welche zwar die Bedingung des § 2, nicht aber jene der lit. c) (Ablegung der Reifeprüfung) nachzuweisen vermögen, können als ausserordentliche Höherinnen an den philosophischen Facultäten aufgenommen werden, wenn sie mindestens die Lehrerinnenbildungsanstalt oder eine von jenen Schulen für Mädchen (höhere Töchterschulen, Lyceen, Gymnasien), welche der Minister für Cultus und Unterricht hiefür von Fall zu Fall als gleichwertig bezeichnet, mit Erfolg absolviert haben.

Solche ausserordentliche Höherinnen haben jedoch mindestens 10 Vorlesestunden per Woche zu inscribieren.

Die Erlaubnis zum Besuche einzelner Vorlesungen kann Frauen nur ausnahmsweise in Gemässheit der Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1878[+++] auf Antrag des betreffenden Docenten von dem Professoren-Collegium gestattet werden.

§ 8.

Die ausserordentlichen Höherinnen sind ebenso wie die ordentlichen Höherinnen zur Beobachtung der akademischen Gesetze und Verordnungen verpflichtet.

§ 9.

Die Bedingungen der Zulassung ordentlicher oder ausserordentlicher Höherinnen zu Lehramtsprüfungen für höhere

---

[+] Min.Vrdgs.Bl. vom Jahre 1872, Nr. 31, Seite 156.
[++] " " " " " 1888, Nr. 7, " 51.
[+++] " " " " " 1878, " 15, " 47.

Töchterschulen, eventuell Mädchen-Mittelschulen werden in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1897/98 in Kraft.

G a u t s c h m./p.

Anhang XX.,zu Seite 122.

Bericht der städtischen Mädchen-Bürgerschule in Innsbruck 1907.

Verzeichnis der an der Mädchen-Bürgerschule der Landeshauptstadt Innsbruck eingeführten Lehrbücher.

I. Klasse:

Grosser Katechismus der katholischen Religion,

Panholzer: Grosse biblische Geschichte,

Frisch und Rudolf: Deutsches Lesebuch für österr.Bürgerschulen I.Teil,

Rusch: Geographie für Bürgerschulen I.Teil,

Rothang: Geographischer Burgerschulatlas mit vergleichenden Grössenbildern,

Rusch-Herdegen und Tiechl: Lehrbuch der Geschichte für österr.Bürgerschulen,

Nagel: Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen I.Heft,

Napravnik: Geometrische Formenlehre für Mädchenbürgerschulen I.Teil,

Pokorny und Neumann: Naturgeschichte für Bürgerschulen I.Stufe,

Kraus-Deisinger: Naturlehre für Bürgerschulen,einteilig,

Brunner-Pramer: Oesterr.Liederquell für Bürgerschulen.

Marchel: Italienische Grammatik für Volks- und Bürgerschulen I.Teil.

II. Klasse:

Grosser Katechismus der katholischen Religion,

Panholzer: Grosse biblische Geschichte,

Fischer: Zeremonien,

Frisch und Rudolf: Deutsches Lesebuch für österr.Bürgerschulen,I.Teil.

Rudolf: Sprachbuch für Bürgerschulen,

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis,

Rusch: Geographie für Bürgerschulen,II.Teil,

Rothang: Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Grössenbildern,

Rusch-Herdegen-Tiechl: Lehrbuch der Geschichte für österr. Bürgerschulen.

Nagel: Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen,II.Heft,

Napravnik: Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen,II.Teil,

Pokorny-Neumann: Naturgeschichte für Bürgerschulen,II.Stufe.

Kraus-Deisinger: Naturlehre für Bürgerschulen,einteilig,

Brunner-Pramer: Oesterr.Liederquell für Bürgerschulen,

Marchel: Ital.Grammatik für Volks- u.Bürgerschulen,II.Teil,

Jahne und Zwierzina: Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberg'schen Stenographie.

III. Klasse:

Grosser Katechismus der katholischen Religion,

Panholzer: Grosse biblische Geschichte,

Richter: Kirchengeschichte,

Frisch-Rudolf: Deutsches Lesebuch für österr.Bürgerschulen II.Teil,

Rudolf: Sprachbuch für Bürgerschulen,

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis,

Rusch: Geographie für Bürgerschulen,III.Teil,

Rothang: Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Grössenbildern,

Rusch-Herdegen-Tiechl: Lehrbuch der Geschichte für österr. Bürgerschulen,

Nagel: Rechenbuch für Mädchen-Bürgerschulen,III.Heft,

Napravnik: Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen,III.Teil,

Pokorny-Neumann: Naturgeschichte für Bürgerschulen,III.Stufe,

Kraus-Deisinger: Naturlehre für Bürgerschulen,einteilig,

Brunner-Pramer: Oesterr.Liederquell für Bürgerschulen,

Marchel: Ital.Grammatik für Volks- u.Bürgerschulen,III.T.,

Jahne-Zwierzina: Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberg'schen Stenographie.

IV. Klasse:

Richter: Kirchengeschichte,

Frisch-Rudolf: Deutsches Lesebuch f.österr.Bürgerschulen, II.Teil,

Rudolf: Sprachbuch für Bürgerschulen,

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis,

Rusch: Geographie für Bürgerschulen III.Teil,

Rothang: Geographischer Bürgerschulatlas mit vergleichenden Grössenbildern,

Rusch-Herdegen-Tiechl: Geschichtliches Lehr- und Lesebuch,

Nagel: Rechenbuch für Mädchenbürgerschulen,III.Heft,

Napravnik: Geometrische Formenlehre für Mädchen-Bürgerschulen,III.Teil,

Pokorny-Neumann: Naturgeschichte für Bürgerschulen,III.Stufe,

Strauss: Lehrbuch der Naturlehre für den einjährigen Lehrkurs an Bürgerschulen,

Clima: Haushaltungskunde,

Jahne-Zwierzina: Leitfaden für den Unterricht in der Gabelsberg'schen Stenographie.